



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 28.06.2011 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

187. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 279, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

I) Änderungen im Text

(1) Anpassung der Module des Erweiterungscurriculums an Änderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Curriculum des Bachelorstudiums Slawistik (ECTS-Punktevergabe, Formulierung der Studienziele, Sprachangebot).

bisherige Fassung:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz II – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden:
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs II ³	UE,	8 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	2 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Verbreiterung der Grundkenntnisse der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten Hauptsprache sowie des Basiswissens über die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Ein deutlich über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes und vielfach an A2 heranreichendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache.
- Verbreiterung der spezialisierten Grundkenntnisse – nach Maßgabe des wechselnden Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl⁵ VO, 5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Weitere Vertiefung der im Modul Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II – Basis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

nunmehr neu:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Pflichtmodulen „Slawistische Grundkompetenz II – Basis“ und „Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung“.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Basis **10 ECTS-Punkte**

Teilnahmevoraussetzung

Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I

Modulziele

Die Studierenden sind in der Lage, vertraute, alltägliche Ausdrücke zu verstehen und relativ selbstsicher zu verwenden. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und andere Leute verstehen. Sie sind fähig, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen mit anderen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihren vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben.

Modulstruktur

Spracherwerb Ausbau ¹³ *pi* UE 6 St. 10 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung der Lehrveranstaltung

Vorgesehene Dauer des Moduls

Ein Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung **5 ECTS-Punkte**

Teilnahmevoraussetzung

Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I

Modulziele

Studierende verfügen über Fähigkeiten aus den Bereichen der slawischen Sprach-, Literatur- und/oder Kulturwissenschaft im Umfang des frei gewählten Studienangebots.

Modulstruktur

Slawistische Lehrveranstaltungen nach Wahl⁴ *npi* VO 5 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

³ Auf Wunsch und nach Maßgabe freier Plätze kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ auch der Sprachkurs „Spracherwerb Grundlagen“ einer weiteren slawischen Sprache absolviert werden.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

2) Klarstellung des Ausmaßes des Einsatzes von e-learning.

bisherige Fassung:

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen, 3. Absatz

Vorlesungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

nunmehr neu:

Vorlesungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

3) Neuformulierung von § 6 Teilnahmebeschränkungen und Festlegung der HöchstteilnehmerInnenzahl auf 25.

bisherige Fassung:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

nunmehr neu:

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

II) § 8 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 187, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a